

Vereinbarung

zwischen

**dem Saale-Orla-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Herrn Thomas Fügmann,
Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz,**

nachstehend „Landkreis“ genannt

und

**der Volkssolidarität Pöbneck e.V., vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Helmut Weißbrich,
Dr. Wilhelm-Külz-Straße 5, 07381 Pöbneck,**

nachstehend „Volkssolidarität“ genannt

**über den Betreuungsauftrag – Wohnheim Staatliches
Berufsbildungszentrum des Saale-Orla-Kreises, in Trägerschaft der
Volkssolidarität Pöbneck e. V., Carl-Gustav-Vogel-Straße 7 (Flurstück Nr.
1241/67) – Gebäude T4 und Carl-Gustav-Vogel-Straße 9 (Flurstück Nr.
1241/118) – Gebäude T2, 07381 Pöbneck**

§ 1

(Vereinbarungsgegenstand)

Auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 24. Februar 2003 (Nr. 384-28/2003) hat der Landkreis den Betreuungsauftrag für Auszubildende im Wohnheim des Staatlichen Berufsbildungszentrums des Saale-Orla-Kreises in Pöbneck, Carl-Gustav-Vogel-Straße 9 (Flurstück Nr. 1241/118) gemäß den folgenden Bestimmungen auf die Volkssolidarität übertragen. Das Gebäude wurde durch die Volkssolidarität saniert und wird durch diese bereitgestellt.

Der Landkreis, die Volkssolidarität und die Stadt Pöbneck vereinbarten durch Vertrag vom 12.09.2011, 23.09.2011/10.10.2011 die Vorbereitung und Durchführung der Neugestaltung eines Standortes des Staatlichen Berufsbildungszentrums Saale-Orla-Kreis in Pöbneck und die Erweiterung des Wohnheimes.

Die erforderlichen Räumlichkeiten des Wohnheimes (viertes und fünftes OG des Gebäudes Carl-Gustav-Vogel-Straße 7, Flurstück Nr. 1241/67) wurden unter Nutzung von teilweise Eigenmitteln der Volkssolidarität im Rahmen der Investition geschaffen und werden künftig als erweitertes Internat für Berufsschüler, Auszubildende und Studenten genutzt. Die im vierten Obergeschoss befindliche Aula stellt die Volkssolidarität dem Landkreis dauerhaft je nach Bedarf kostenlos zur Nutzung bereit. Die Betriebskostenabrechnung Carl-Gustav-Vogel-

Straße 7 (Flurstück Nr. 1241/67) wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Raumverteilung ergibt sich aus den in Anlagen 1 und 2 beigefügten Grundrissen der beiden Obergeschosse, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

(2) Die Volkssolidarität verpflichtet sich, dem Landkreis die geforderten Übernachtungskapazitäten für Auszubildende in ausreichender Zahl bereitzustellen. Die Übernachtungskapazitäten belaufen sich auf maximal 180 Übernachtungsplätze, wobei die erforderlichen Unterbringungskapazitäten für die noch nicht volljährigen Auszubildenden vorzugsweise im Gebäude Gustav-Vogel-Straße 9 (Flurstück Nr. 1241/118) bereitgestellt werden.

(3) Die Volkssolidarität verpflichtet sich, in Abstimmung bzw. nach Vorgabe des Landkreises das zur Wahrnehmung des Betreuungsauftrages erforderliche geeignete pädagogische Personal zu beschäftigen.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Volkssolidarität die ihr übertragene Aufgabe in eigener Verantwortung wahrnimmt; ihr obliegt insoweit die Personal-, Finanz- und Planungshoheit, allerdings mit der Einschränkung der in Abs. 3 genannten Regelung.

(5) Der Landkreis verpflichtet sich, die der Volkssolidarität bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung zu erstatten.

§ 2

(Finanzausgleich)

(1) Der Volkssolidarität werden nach Maßgabe der folgenden Absätze Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Geschäftstätigkeit zur Erfüllung der Betreuungsleistung durch den Landkreis gewährt.

(2) Der Landkreis erstattet der Volkssolidarität die Differenz zwischen den durch die Erfüllung der Betreuungsleistung verursachten Ausgaben und den durch die Bereitstellung von Unterkunft und Bettwäsche an die Auszubildenden erzielten Einnahmen, maximal jedoch in Höhe eines Betrages von 147.000,00 € im Jahr.

(3) Der Landkreis zahlt den sich in Absatz 2 genannten Betrag in vier gleichen Raten jeweils zum 15. des zweiten Monats des jeweiligen Quartals als Vorausleistungen

(4) Die Volkssolidarität verpflichtet sich, dem Landkreis bis zum 31. August eines jeden Kalenderjahres die im vorausgegangenen Kalenderjahr angefallenen Ausgaben und Einnahmen durch eine schriftliche, übersichtliche Aufstellung vollständig und belegt nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, zu Prüfzwecken die Kostennachweise bei der Volkssolidarität einzusehen und sich Kopien zu fertigen.

Kommt die Volkssolidarität ihrer vorgenannten Verpflichtung zur Vorlage des Verwendungsnachweises ohne anzuerkennenden Grund nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, ist der Landkreis nach erfolgloser Fristsetzung von einem Monat berechtigt, den nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachgewiesenen Betrag (Differenz zwischen

Ausgaben und Einnahmen) bei den laufenden Vorausleistungen bis zum Nachweis einzubehalten.

(5) Die Volkssolidarität verpflichtet sich bei Durchführung der ihr übertragenen Aufgabe zu äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie dazu, alle möglichen Zuschüsse und Zuwendungen Dritter zu erwirken.

(6) Ergibt sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Überzahlung ist diese durch die Volkssolidarität bis zum 31. Oktober des Folgejahres auszugleichen. Die Volkssolidarität ist berechtigt, einen Betrag bis zu einer Höhe von 10.000,00 € jährlich der Rücklage zur Deckung von notwendigen Investitionen und unvorhersehbaren Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung des Betreuungsauftrages zuzuführen; insoweit besteht kein Ausgleichsanspruch des Landkreises.

Eine Unterzahlung wird nicht ausgeglichen; auf den in § 2 Absatz 2 genannten maximalen Erstattungsbetrag wird verwiesen.

§ 3

(Wirksamkeit)

Diese Vereinbarung und alle Änderungen, Ergänzungen sowie Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der handschriftlichen Zeichnung der Vertretungsberechtigten der Vereinbarungspartner.

§ 4

(Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch (eine) solche zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommt (kommen).

§ 5

(Laufzeit/Kündigung)

(1) Die Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum 31.12.2015 geschlossen. Der Vereinbarungszeitraum verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsablauf ordentlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Landkreis zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die Volkssolidarität ihrer Verpflichtung aus § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung nicht nachkommt, ihrer Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zuwider handelt oder ihre Nachweis- und/oder Rechnungslegungspflicht nach § 2 dieser Vereinbarung wesentlich verletzt. Ein wichtiger Grund, der die Volkssolidarität zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt u. a. vor, wenn der Landkreis seiner (Zahlungs-)Verpflichtung aus § 2 dieser Vereinbarung nicht nachkommt.

§ 6

(In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten)

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 24.08.2009/05.08.2009 außer Kraft. Die Verpflichtung zur Abrechnung für das Kalenderjahr 2013 bleibt davon unberührt.

Schleiz, den

Pößneck, den

Fügmann
Landrat
Landkreis Saale-Orla

Weißbrich
Geschäftsführer
Volkssolidarität Pößneck e.V.